

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Kapazitäten der Kurzzeitpflege in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Aufgrund fehlender amtlicher statistischer Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 war es notwendig, die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Zwei Mitglieder der Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern haben dazu folgende Angaben nach regionaler Zuordnung zur Verfügung gestellt. Ein Mitglied hat die Daten ohne regionale Zuordnung übermittelt. Von den übrigen Mitgliedern der Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern wurden hierzu keine Daten zur Verfügung gestellt.

1. In wie vielen Fällen haben die Pflegekassen insgesamt für Kurzzeitpflege gezahlt (bitte für die Jahre 2018, 2019, 2020 und nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungen aufführen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

kreisfreie Stadt/Landkreis	Fälle von Kurzzeitpflegeleistungen nach Jahren		
	2018	2019	2020
Landeshauptstadt Schwerin	387	432	425
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	144	139	109
Ludwigslust-Parchim	502	498	452
Mecklenburgische Seenplatte	204	234	198
Nordwestmecklenburg	120	85	76
Rostock	84	93	113
Vorpommern-Greifswald	620	542	569
Vorpommern-Rügen	445	490	351
<b>zusammen</b>	<b>2 506</b>	<b>2 513</b>	<b>2 293</b>
ohne regionale Zuordnung	115	122	108
<b>insgesamt</b>	<b>2 621</b>	<b>2 635</b>	<b>2 401</b>

2. In wie vielen Fällen übernehmen die Pflegekassen die Kosten für Verhinderungspflege (bitte für die Jahre 2018, 2019, 2020 und nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungen aufführen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

kreisfreie Stadt/Landkreis	Fälle von Verhinderungspflegeleistungen nach Jahren		
	2018	2019	2020
Landeshauptstadt Schwerin	529	559	494
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	908	1 085	971
Ludwigslust-Parchim	1 585	1 679	1 490
Mecklenburgische Seenplatte	2 154	2 377	2 262
Nordwestmecklenburg	1 074	1 181	1 112
Rostock	1 858	1 944	1 828
Vorpommern-Greifswald	1 851	2 042	1 991
Vorpommern-Rügen	1 740	1 682	1 537
<b>zusammen</b>	<b>11 699</b>	<b>12 549</b>	<b>11 685</b>
ohne regionale Zuordnung	372	403	421
<b>insgesamt</b>	<b>12 071</b>	<b>12 952</b>	<b>12 106</b>

3. In wie vielen Fällen davon handelt es sich um mehrmalige Unterbringung derselben Personen in der Kurzzeitpflege (bitte für die Jahre 2018, 2019, 2020 und nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Einrichtungen aufführen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

kreisfreie Stadt/Landkreis	Fälle mehrmaliger Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeleistungen nach Jahren		
	2018	2019	2020
Landeshauptstadt Schwerin	69	82	44
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	23	24	9
Ludwigslust-Parchim	79	90	52
Mecklenburgische Seenplatte	17	23	17
Nordwestmecklenburg	17	13	8
Rostock	9	5	9
Vorpommern-Greifswald	82	77	60
Vorpommern-Rügen	61	67	29
<b>zusammen</b>	<b>357</b>	<b>381</b>	<b>228</b>
ohne regionale Zuordnung	10	19	9
<b>insgesamt</b>	<b>367</b>	<b>400</b>	<b>237</b>

4. Gibt es zwischen Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern eine Koordinierungsplattform zur Vergabe der Plätze für die Kurzzeitpflege?

Eine einheitliche Koordinierungsplattform zwischen Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern zur Vergabe der Plätze für die Kurzzeitpflege ist der Landesregierung nicht bekannt. Rückmeldungen der Leistungserbringer lassen darauf schließen, dass es in der Regel einen engen Austausch zwischen dem Entlassmanagement der Krankenhäuser und den Leistungserbringern gibt.

5. In welcher Größenordnung kam es in der Vergangenheit zu Engpässen bei der Zuweisung eines Kurzzeitpflegeplatzes?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

6. Könnte es aus Sicht der Landesregierung für die Zukunft eine Option sein, bei Engpässen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten und bei einem zu installierenden Abrechnungsmodus, Patienten im Anschluss an einem Krankenhausaufenthalt dort im Anschluss im Krankenhaus die Kurzzeitpflege zu ermöglichen?

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist gegenwärtig Gegenstand der bundesweiten Diskussionen über die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung. Die Ergebnisse dieses Prozesses bleiben abzuwarten.

In begründeten Einzelfällen besteht nach § 42 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch der Anspruch auf Kurzzeitpflege bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

7. Welche Partner müssten aus Sicht der Landesregierung kooperieren, um auf dem Vertragswege und Gesetzgebungsverfahren eine Einigung zu erzielen, um optional die Kurzzeitpflege im Krankenhaus zu ermöglichen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung ab. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen.